



Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung des Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim;
Bebauungsplan Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein - 2. Änderung**

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Für den Flecken Nörten-Hardenberg wird entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), der Bebauungsplan Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein - 2. Änderung aufgestellt.

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Nörten-Hardenberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 22.03.2022 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Nörten-Hardenberg dem geänderten Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die **erneute** öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein beschlossen.

Wesentliche Änderungen der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein – 2. Änderung sind:

1. Änderung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4.
2. Änderung der Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,5.
3. Änderung auf eingeschossige Bauweise. Ausnahmsweise soll das Dachgeschoss als weiteres Vollgeschoss ausgebildet werden dürfen.
4. Weitere Festsetzungen von Pflanzmaßnahmen, Versiegelungsbeschränkungen und örtlichen Bauvorschriften.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Die Planung dient der Innenentwicklung durch die Umnutzung einer Grünfläche, die inmitten vorhandener Bebauung liegt. Außerdem dient die Planung einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Ebenso abgesehen wird auf Grundlage von § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Eingriffsregelung, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB.

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und NUVPG unterläge. Das Vorhaben unterschreitet den in § 13a BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche. Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten. § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht zu beachten. Damit lassen sich die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB erfüllen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:

Planbereich:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein, befindet sich in zentraler Lage des Ortsteiles von Angerstein. Das Vorhaben bezieht sich vollständig auf das Flurstück 198/11 der Flur 1, Gemarkung Angerstein im Flecken Nörten-Hardenberg. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,08 ha (840 m²).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes im Maßstab 1:5.000

----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein – 2. Änderung

Im Südosten des Plangebietes ist bereits ein Garagengebäude vorhanden. Es befinden sich vereinzelt Gehölze im Plangebiet. Die Fläche weist nur geringe topografische Merkmale auf. Der topografisch höchste Punkt befindet sich am östlichen Plangebietsrand und beträgt ca. 147,5 m über Normal Höhe Null (üNHN). Der tiefste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes und beträgt ca. 145 m.

Planungsziel:

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung zugrunde:

- Die Deckung des Bedarfs nach Wohnraum im OT Angerstein.
- Die Änderung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Wohngebäudes planerisch vorbereiten.
- Innerörtliche Nachverdichtung für die Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Angerstein.
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Eine Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung soll damit effektiv betrieben werden.
- Die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die geplante Baumaßnahme unter Berücksichtigung der geplanten städtebaulichen Konzeption innerhalb des Änderungsbereiches.
- Anpassung an die aktuelle BauNVO 2017.
- Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft.

Erneute Auslegung des Planentwurfes und der Begründung:

Die erneute Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein des Flecken Nörten-Hardenberg und die Begründung liegen in der Zeit

vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 (Auslegungsfrist)

im Rathaus des Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, Zimmer 18, 37176 Nörten-Hardenberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, während der folgenden Servicezeiten aus:

Montag und Donnerstag	8:30 Uhr	bis	15:30 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr	bis	18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Aufgrund der derzeitigen **Corona-Pandemie** sind die jeweils aktuellen am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften für das Betreten des Rathauses zu beachten.

Eine **vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung** ist unter der Telefonnummer 05503/808-157 oder 05503/808-0 erforderlich. Das **Tragen von Mund-Nasen-Schutzes (bitte beachten Sie die aktuellen Regelungen, ob eine FFP 2- oder OP-Maske erforderlich ist)** ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben.

Ein Zugang ist momentan nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Während der oben angegebenen Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten sowie Stellungnahmen zu den Planungen z.B. schriftlich an den Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg oder per E-Mail an bauleitplanbeteiligung@noerten-hardenberg.de oder per Fax: 05503-808-189 oder telefonisch unter der Telefonnummer 05503/808-157 oder 05503/808-0 zu Protokoll geben oder nach vorheriger Terminvereinbarung mündlich zur Niederschrift äußern.



Schriftliche Stellungnahmen können auch dem gemäß § 4b BauGB beauftragten Planungsbüro planungsgruppe puche, Häuserstraße 1, 37154 Northeim oder unter info@pg-puche.de bis zum 20.05.2022 zugesandt werden.

Zur selben Zeit werden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Aushangkasten des Rathauses und im Amtsblatt des Landkreises Northeim sowie mit den ausgelegten Unterlagen im Internet unter <http://www.noerten-hardenberg.de> unter der Rubrik (links) Aktuell / Bekanntmachungen oder unter Bauen und Wohnen/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren. Zudem sind die Informationen über das Zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) und auf der Homepage der Planungsgruppe Puche (<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>) zugänglich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der Internetseite <http://www.noerten-hardenberg.de> unter der Rubrik (links) Aktuell / Bekanntmachungen oder unter Bauen und Wohnen/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren zu finden ist.

Die Bürgermeisterin

gez. Glombitza

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeindeverwaltung Flecken Nörten-Hardenberg
Anschrift: Burgstr. 2, 37176 Nörten-Hardenberg
E-Mail-Adresse: bauleitplanbeteiligung@noerten-hardenberg.de
Telefonnummer: 05503/8080

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAör)
Anschrift: Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen
E-Mail-Adresse: datenschutz@kdgoe.de
Telefonnummer: +49551 384-4125

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren. Es erfolgt die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 „Kiefernweg“, OT Angerstein – 2. Änderung.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 3 NDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gremien des Flecken Nörten-Hardenberg zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Aushang Rathaus am: 05.04.2022

Abhang Rathaus am: